

Änderung der Gebührenordnung ab dem 1. Januar 2019

Der Konvent der Ev. Kirchengemeinde Horn hat auf seiner Sitzung vom 30.8.2018 unten stehende Änderungen der Friedhofsgebühren beschlossen. Die Bremische Evangelische Kirche hat im Schreiben vom 24. September den Änderungen zugestimmt. Diese sind am 31.12.2018 im Weser Kurier und in den Bremer Nachrichten veröffentlicht worden und gelten ab dem 1. Januar 2019:

- a) Verlängerungsgebühren für eine Urnengrabstelle (halbanonym) pro Jahr in Höhe von 76,00€
- b) Die Erhöhung der Bestattungsgebühren für Sargbestattungen von Personen über 5 Jahre von bisher 900,00€ auf 1100,00€
- c) Und den Hinweis auf die Erschwerniszulage:
Für einen Mehraufwand, der von der Pauschale nicht abgedeckt ist (beim Grabverbau und Grabaushub oder durch notwendiges Abheben und Wiederaufstellen eines benachbarten Grabmales) wird eine Erschwerniszulage in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Zur Begründung:

Zu a)

Die Verlängerungsgebühr für halbanonyme Urnengrabstellen ergibt sich, wie bei den anderen Grabstellen, durch Teilung der Erwerbsgebühr durch die Jahre der Ruhefrist. (1.900,- € : 25 Jahre = 76€)

Zu b und c):

Die rechtlichen Vorgaben für den Grabaushub und Grabverbau haben sich verändert. Nun muss der Erdaushub 40 cm vom Grab entfernt gelagert werden, um eine Zuwegung möglichst bodenparallel zu ermöglichen. Grabsteine, die weniger als 60 cm vom Grab entfernt stehen, müssen entfernt und neu aufgestellt werden. Dies bedeutet einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand, der von der Pauschale nicht gedeckt wird. Bisher wurde er in Rechnung gestellt, indem man Bezug nahm auf die in der Gebührenordnung unter 4. „sonstige Gebühren“ aufgeführten „Sonderleistungen“. Eine Erhöhung der Pauschale von 900,00 € auf 1100,00 € und eine Nennung der Erschwerniszulage unter diesem Punkt sind notwendig und machen transparent, dass die Kosten für eine Sargbestattung sich aus den genannten Gründen geändert haben.

Zusammensetzung der Gebühren:

900 € Erdbestattungsgebühr unterteilt sich in:

728,88 für Grabaushub, 6 Träger und Schließung des Grabes (inkl. USt.)

171,21 für den Friedhof (Verwaltung, anteilig Personalkosten, Programm, etc.)

1100 € Erdbestattungsgebühr unterteilt sich in:

1011,50 € für Grabaushub, 6 Träger und Schließung des Grabes (inkl. USt.)

88,50€ für den Friedhof (Verwaltung, Personalkosten, Programm, etc.)

In dieser Aufschlüsselung wird sichtbar, dass die Erhöhung der Pauschale nicht allein zu Lasten der Nutzungsberechtigten geht, sondern auch der Friedhof seine Pauschale (für Verwaltung, Anteil an den Personalkosten, am Programm, etc.) von 171,21€ auf 88,50€ reduziert.

Eine Erschwerniszulage wird nur bei Sargbestattungen von Personen über 5 Jahren erhoben, sollte es zu einem Mehraufwand bei einer Sargbestattung von Kindern bis 5 Jahren kommen, dann geht das zu Lasten des Friedhofshaushalts.

Gebührenordnung in der Fassung vom 1.1.2019		
1)	Grabstellengebühren	
a)	Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 30 Jahre für eine Erdbestattungsgrabstelle (2 qm)	900,00 €
b)	Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 25 Jahre für eine Urnengrabstelle (1 qm)	500,00 €
c)	Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 25 Jahre für eine Urnengrabstelle (halbanonym)	1.900,00 €
d)	Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 30 Jahre für eine Grabstelle für nicht lebend geborene Kinder	500,00 €
2)	Verlängerung des Nutzungsrechts	
a)	für eine Erdgrabstelle über 30 Jahre	690,00 €
b)	für eine Urnengrabstelle über 25 Jahre	375,00 €
c)	Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann auch für 5, 10 oder 20 Jahre erfolgen; die Gebühren reduzieren sich entsprechend.	
d)	für eine Urnengrabstelle (halbanonym) pro Jahr	76,00 €
3)	Bestattungsgebühren	
a)	Sargbestattung von Personen über 5 Jahre	1100,00 €
	Für einen Mehraufwand, der von der Pauschale nicht abgedeckt ist (beim Grabverbau und Grabaushub oder durch notwendiges Abheben und Wiederaufstellen eines benachbarten Grabmales) wird eine Erschwerniszulage in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
b)	Sargbestattung von Kindern bis 5 Jahre	500,00 €
c)	Urnenbestattungen	375,00 €
d)	Urnenbestattungen, halbanonym	375,00 €
4)	Sonstige Gebühren	
a)	Namensumschreibungen	35,00 €
b)	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
5)	Für die Nutzung der Kirche wird keine Gebühr erhoben.	